

2. Änderungssatzung

zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Schiphorst vom 30.06.2003

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den Landesverordnungen über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und über Entschädigungen der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.04.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

Es wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a

Entschädigungszahlungen an sonstige Beauftragte

Personen, die von der Gemeindevertretung als Beauftragte für eine besondere Aufgabe (diese darf keine typische Arbeitnehmertätigkeit darstellen) bestellt wurden, erhalten eine Entschädigungszahlung je nach Tätigkeit in Höhe von

1. 20 € je Vermietung des Gemeinschaftshauses

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Gemeinde Schiphorst
Der Bürgermeister



Burmeister



Schiphorst, den 15.04.2025